

12. September 2019

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2019 der Stadt Laichingen

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Mai 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	28.030.162
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	23.752.162
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	1.278.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.278.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	27.679.362
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.225.844
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	2.453.518
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	713.500
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.143.480

2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	6.429.980
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.976.462
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	94.583
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 94.583
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 4.071.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **2.896.000 EUR.**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.000.000 EUR.**

§ 5 Eigenbetriebe

(1) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird festgestellt:

1. Im Erfolgsplan mit

Erträgen von	1.329.000 EUR
Aufwendungen von	1.311.600 EUR
Der Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von	856.500 EUR
2. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen von	200.100 EUR
3. Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	580.000 EUR
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000 EUR
(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wird festgestellt:	
1. Im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	3.357 330 EUR
Aufwendungen von	3.307 330 EUR
Der Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von	3.438.000 EUR
2. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen von	1.700.000 EUR
3. Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	5.417.000 EUR
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.000.000 EUR
(3) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Seniorenwohnanlage wird festgestellt:	
1. Im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	132.300 EUR
Aufwendungen von	145.120 EUR
Der Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von	58.200 EUR
2. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen von	0 EUR
3. Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 EUR
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	50.000 EUR

§ 6 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 375 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v.H.der Steuermessbeträge,
2. für die Gewerbesteuer auf 365 v.H.
der Steuermessbeträge.

II. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 1. Juli 2019 (Az.: 04-902.41/Laichingen) die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 13. Mai 2019 beschlossenen Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 bestätigt.

Es wurde genehmigt:

1. der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Wasserversorgung vorgesehenen Kreditaufnahmen von 200.100 Euro (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),
2. den auf 580.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Wasserversorgung (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 86 Abs. 4 GemO),
3. der auf 500.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Wasserversorgung (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 89 Abs. 2 GemO),
4. der Gesamtbetrag der für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vorgesehenen Kreditaufnahmen von 1.700.000 Euro (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),
5. den auf 5.417.000 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 86 Abs. 4 GemO)
6. der auf 1,0 Mio. Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),
7. der auf 50.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Seniorenwohnanlage (§ 12 Abs. 1 EigBG, § 87 Abs. 2 GemO),

III. Der Gemeinderat der Stadt Laichingen wurde in seiner Sitzung am 22. Juli 2019 über die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung informiert.

IV. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom Montag 23. September bis einschließlich Montag 30. September 2019 im Rathaus Laichingen, Bahnhofstraße 5, 89150 Laichingen, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Laichingen, den 20. September 2019

gez.

Klaus Kaufmann
Bürgermeister